Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
07.04.2020

Beschluss zu LSG Bbg 20/1

In dem Verfahren LSG Bbg 20/1

AAA
– Antragsteller –

gegen

Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,
Garnstraße 36, 14482 Potsdam
vorstand@piratenbrandenburg.de
– Antragsgegner

vertreten durch
1. EEE
2. das Mitglied des Landesvorstandes FFF

wurde im Umlauf beschlossen:

1. Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO vom Verfahren durch die Richter Andre Engelmann und Holger Hofmann ausgeschlossen.

2. Das Landesschiedsgericht Brandenburg ist mit nur noch zwei Richtern im vorliegenden Verfahren handlungsunfähig.
Das Verfahren wird an das Bundesschiedsgericht zwecks Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben (§ 4 Abs. 4 SGO).

Sachverhalt:

Am 05.03.2020 ging beim Landesschiedsgericht (LSG) Brandenburg die Antragsschrift des Antragstellers ein.
Darin ersuchte der Antragsteller um Einstellung seiner Anfrage ins Wiki, die der Landesvorstand als "gegen geltendes Recht verstoßend" und "justiziable" einstufte und die Anfragen entsprechend aus dem Wiki löschen ließ.

Da in diesen Anfragen die Persönlichkeitsrechte dritter Piraten missachtet wurden, eröffnete das LSG Brandenburg das Verfahren als nicht öffentliches Verfahren.

Gegen diese Einstufung als nicht öffentlich geht der Antragsteller mit Schreiben vom 31.03.2020 vor.
Gleichzeitig beantragt er den Ausschluss der Richter Ramona Harder-Jänicke, Andre Engelmann und Holger Hofmann wegen Befangenheit aus dem Verfahren.
Die Befangenheit begründet er im Wesentlichen mit der Ehe zwischen der Richterin Ramona Harder-Jänicke und dem 2. Vorsitzenden des Antragsgegners und das dieses Familienverhältnis durch die Richter Andre Engelmann und Holger Hofmann nicht beachtet worden sei.

Entscheidungsgründe

Wegen der Missachtung der Persönlichkeitsrechte Dritter in der Antragsschrift war das Verfahren als nicht öffentliches Verfahren zu eröffnen.
§ 10 Abs. 7 SGO findet seine Einschränkungen in der allgemeinen Rechtsordnung.
Hier geht insbesondere Art. 7 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg § 10 Abs. 7 SGO vor.
Nach Art. 7 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg schuldet jeder jedem die Anerkennung seiner Würde.
Da dieser Grundsatz von dem Antragsteller in seiner Antragsschrift missachtet wurde, musste sich das LSG Brandenburg schützend vor die von dem Antrag betroffenen Dritten stellen.
Hier kam als mildestes Mittel die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens in Frage.
(Alternativ wäre nur die Nichteröffnung des Verfahrens möglich gewesen, was jedoch die Rechte des Antragstellers eingeschränkt hätte.)

Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aus dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO durch die Richter Andre Engelmann und Holger Hofmann ausgeschlossen.
Ramona Harder-Jänicke ist mit dem 2. Vorsitzenden des Antragsgegners verheiratet.
Es liegen in ihrer Person also absolute Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 SGO vor.

Nach dem Ausschluss ist das LSG Brandenburg nur noch mit 2 Richtern besetzt.
Es ist daher handlungsunfähig (§ 4 Abs. 4 SGO).
Das Verfahren ist entsprechend an das Bundesschiedsgericht zur Weiterleitung an ein anderes Landesschiedsgericht zu übergeben.

Die Entscheidung über die Befangenheitsanträge bezüglich der Richter Andre Engelmann und Holger Hofmann erübrigt sich daher.

Rechtsbehelfsbelehrung
Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO.

Für das LSG Brandenburg
Holger Hofmann